

nen Produktionsflächen und -mittel gesichert ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Projektierungsunterlagen vollständig und bestätigt vorliegen.

#### § 19

(1) Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die ständige Erhöhung des technischen Niveaus der Industrie durch die Einführung der neuesten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, den Einsatz hochproduktiver Ausrüstungen, der allseitigen Verbesserung der Produktionstechnologie unter Anwendung der rationelsten Betriebs- und Produktionsorganisation, der Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse sowie die allgemeine Nutzung der Erfahrungen fortschrittlicher Betriebe und Neuerer der Produktion. Bei der Lösung dieser Aufgaben muß der Volkswirtschaftsrat eng mit dem Forschungsrat zusammenarbeiten, um einen hohen ökonomischen Nutzeffekt aus der neuen Technik und der modernen Technologie zu erzielen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat sichert die Herstellung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen, neuer Arten von Materialien und Erzeugnissen sowie deren Erprobung und Übernahme in die Produktion. Er veranlaßt die planmäßige Einstellung der Produktion veralteter Maschinen und Erzeugnisse, wobei für die Übergangszeit die Versorgung mit Ersatzteilen zu sichern ist.

#### § 20

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die ständige Verbesserung der Organisation der Produktion und der Arbeit in der Industrie. Er sichert in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die Verwirklichung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung bei der Entlohnung und leitet die Arbeitsnormung entsprechend dem Prinzip des Sozialismus: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ und „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen“.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und des Produktionsausstoßes, zur Verbesserung der Qualität und des Sortiments der Erzeugnisse.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat in Zusammenarbeit mit dem FDGB die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die Fragen des Arbeitslohnes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der kulturellen und sozialen Betreuung der Arbeiter und Angestellten der Industrie unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesvorstandes des FDGB. Der Volkswirtschaftsrat beeinflusst im Rahmen des gesamtstaatlichen Planes den Bau von Wohnungen sowie kultureller und sozialer Einrichtungen für die Schwerpunkte der Industrie. §

#### § 21

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet im Bereich der ihm unterstellten Industrie in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften des FDGB die Neuererbewer-

gung. Er organisiert die allseitige Hilfeleistung für die Neuerer und sichert die Einführung der geeigneten Erfindungen und Vorschläge in die Produktion. Dabei stützt er sich auf die Neuereraktive der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften sowie auf hervorragende Neuerer, deren Methode für ganze Industriezweige von Bedeutung ist.

(2) Der Volkswirtschaftsrat leitet im Bereich der ihm unterstellten Industrie die planmäßige Arbeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

(3) Der Volkswirtschaftsrat leitet in seinem Verantwortungsbereich die Produktionspropaganda, um die schnelle Verbreitung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, bewährter Produktionserfahrungen der Neuerer und der besten sozialistischen Leitungsmethoden zu sichern. Er führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaftsorganisationen und der Kammer der Technik, durch.

#### § 22

Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Regelung des Reparaturwesens und der Modernisierung der Maschinen und Ausrüstungen. Er organisiert die spezialisierte Produktion von Ersatzteilen, Baugruppen und Aggregaten.

#### § 23

Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich, daß mit Hilfe der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben das Sparsämrkeitsregime durchgesetzt wird. Er hat zu sichern, daß von den Betrieben und Institutionen die vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds rationell ausgenutzt, die Rentabilität der Erzeugnisse und der Betriebe erhöht und das Prinzip der materiellen Interessiertheit richtig angewendet werden. Er hat zu sichern, daß in den Industriebetrieben die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung mit Hilfe der Aufschlüsselung der Betriebspläne auf die betrieblichen Einheiten durchgesetzt wird.

#### § 24

Der Volkswirtschaftsrat hat die Erfüllung der Kooperationspläne der Betriebe durchzusetzen. Pläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Betriebe gelten nur als erfüllt, wenn die im Plan festgelegten Kooperationsverpflichtungen erfüllt sind.

#### § 25

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Materialversorgung im Bereich der ihm zugeordneten zentral geleiteten Industrie, der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft.

(2) Auf der Grundlage der Material- und Ausrüstungsbilanzen des Staatsplanes organisiert der Volkswirtschaftsrat die Durchführung der Materialbilanzen der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, die in seinem Verantwortungsbereich produziert werden bzw. für solche Produkte, für die ihm die Durchführung der Material- und Ausrüstungsbilanzen übertragen ist.

(3) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Direktiven und Orien-